

Anerkennung finden würde außerhalb des eigenen Machtbereichs⁵⁸⁾. Die Erhebung eines abhängigen Fürsten zur Königswürde, wie sie im Falle des Großzupans Vulk von Serbien beabsichtigt war⁵⁹⁾, aber mochte Innocenz auf Grund derselben außerordentlichen Jurisdiktion rechtfertigen, sofern der Oberherr, in diesem Falle der König von Ungarn, nicht selbst die Gewalt besaß, eine solche Erhebung vorzunehmen⁶⁰⁾, und, wie es im Falle Vulks geschehen war, seine Zustimmung zur Rang-erhöhung des Vasallen erteilte.

⁵⁸⁾ Die Päpste selbst haben solchen Königen aus eigener Machtvollkommenheit mitunter jahrzehntelang die Anerkennung verweigert. So hat die Kurie den Königstitel, den Alphons I. von Portugal 1140 angenommen hatte, 1179 erst anerkannt (Erdmann, Das Papsttum und Portugal im ersten Jahrhundert der portugiesischen Geschichte, Abh. Berl. 5, 1928, 30 ff., 49). Die Könige von Navarra nach der Auflösung der Union zwischen Navarra und Aragon im Jahre 1134 sind für die Päpste bis 1196 bloße Herzöge gewesen (Kehr, Das Papsttum und die Königreiche Navarra und Aragon bis zur Mitte des 12. Jahrh., Abh. Berl. 4, 1928, 49). Der Grund für die ablehnende Haltung braucht, wie das Beispiel Portugals lehrt (s. Erdmann a. a. O. S. 32 ff.), nicht immer eine Mißachtung päpstlicher Ansprüche auf Mitwirkung bei der Rangerhöhung gewesen zu sein.

⁵⁹⁾ Reg. VII 126, 127

⁶⁰⁾ Dem Reichsoberhaupt erkannte Innocenz die Befugnis zu, seinem Vasallen, dem Böhmenherzog, die Königswürde zu verleihen (RNI 44, Reg. VII 49), ohne doch einen solchen Akt als auch für die Haltung der Kurie maßgebend anzusehen. Er folge darin, wie er ausdrücklich erklärt (Reg. VII 49), dem Beispiel seiner Vorgänger, die keinem der zum König gekrönten Böhmenfürsten in ihren Briefen den Königstitel gegeben hätten. Innocenz hat im Falle Ottokars von Böhmen zumindest das Recht beansprucht, die Erbllichkeit der Königswürde festzulegen. Er stellt Ottokar in Aussicht, daß er kraft der ihm übertragenen Vollgewalt dafür sorgen werde, daß eine Verleihung der Krone an Ottokar durch König Otto auch für die Zeit seiner Nachkommen Geltung haben solle, weil der apostolische Stuhl nach jenem Fundament, Christus, das Fundament der ganzen Christenheit sei (RNI 44). Das ist wohl nicht viel mehr als eine Verlegenheitsbegründung für ein Recht, das Innocenz von seinem Standpunkt aus kaum befriedigend erklären konnte. Innocenz bezieht die *plenitudo potestatis* sonst stets auf das Geistliche (vgl. Maccarrone S. 5 f.) oder vielmehr auf das Geistliche mit Einschluß der oben charakterisierten weltlichen Jurisdiktion. Wir könnten die Haltung Innocenz' III. ganz nur würdigen, wenn wir genauer darüber unterrichtet wären, wieweit eine Mitwirkung des Papstes bei jeder Erhebung eines Fürsten zur Königswürde, insbesondere zur erblichen, damals innerhalb und außerhalb der Kurie schon als unerläßlich galt (Zur Frage der Königserhebung durch den Papst vgl. H. Hirsch, Das Recht der Königserhebung durch Kaiser und Papst im hohen Mittelalter, Festschr. f. E. Heymann 1, 1940, 209—249). Es ist bemerkenswert, daß selbst Kaiser Heinrich VI. Papst Cölestin III. eine Mit-